

Kein Flüchtlingsschutz bei Kriegsverbrechen an Soldaten

Der Kläger ist ein 31-jähriger russischer Staatsangehöriger tschetschenischer Volkszugehörigkeit. Er reiste im Jahr 2002 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Asylantrag ab. Seine hiergegen gerichtete Klage verpflichtete in der ersten Instanz das Bundesamt zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Das Oberverwaltungsgericht Magdeburg hat die Entscheidung bestätigt. Dem Kläger droht nach dessen Feststellungen bei Rückkehr in die Russische Föderation eine menschenrechtswidrige Behandlung, weil er von den staatlichen Sicherheitskräften mit der Rebellenorganisation in Verbindung gebracht werde. Nach seinen Angaben war der Kläger nämlich im Jahr 2002 an der Tötung von russischen Soldaten auf einem Markt und der Entführung eines russischen Offiziers ebenso maßgeblich beteiligt wie an der Freipressung seines Bruders aus russischer Haft mit Hilfe tschetschenischer Widerstandskämpfer im Austausch gegen diesen Offizier. Die Flüchtlingsanerkennung sei auch nicht gemäß § 3 Abs. 2 AsylVfG ausgeschlossen. Die Beteiligung des Klägers an der Tötung der Soldaten stelle kein die Anerkennung ausschließendes Kriegsverbrechen dar, weil sich seine Tat nicht gegen die Zivilbevölkerung gerichtet habe.

Auf die Revisionen hat der 10. Senat des Bundesverwaltungsgerichts das Urteil aufgehoben und den Rechtsstreit zurückverwiesen, da hinreichende Feststellungen fehlen, ob die Voraussetzungen für die gesetzlichen maßgeblichen Tatbestände vorliegen. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass die Flüchtlingsanerkennung ausgeschlossen ist, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme einer Beteiligung an Kriegsverbrechen rechtfertigen. Ein Kriegsverbrechen, das die Flüchtlingsanerkennung ausschließt, ist nicht auf Übergriffe gegen die Zivilbevölkerung beschränkt. Es kann sich nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs, das für diesen Ausschlussgrund heranzuziehen ist, auch gegen Soldaten richten. Dies gilt etwa im Fall der meuchlerischen Tötung gegnerischer Kombattanten. Außerdem spricht einiges dafür, dass der Kläger eine die Flüchtlingseigenschaft ebenfalls ausschließende schwere nichtpolitische Straftat begangen hat. Denn nach seinen eigenen Angaben hat er sich nicht am Konflikt beteiligen, sondern ausschließlich seinen Bruder befreien wollen.